Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4529

07. 05. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kristin Heyne, Christian Sterzing, Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2858 —

Die Zukunft der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Eine einheitliche europäische Währung ist ein wesentliches Element in den vertraglichen Regelungen über die künftige Entwicklung der Europäischen Union. Der Vertrag von Maastricht sieht dazu vor, daß mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedsländer – inbesondere mit der Förderung der Konvergenz – und einer unabhängigen Währungsinstitution (Europäisches System der Zentralbanken – ESZB) eine wesentliche Ergänzung des europäischen Binnenmarktes erreicht werden soll. Damit ist auch die Erwartung verbunden, daß eine gemeinsame Währung und das damit verbundene stabilitätspolitische Umfeld bessere Voraussetzungen für die ökonomische Entwicklung Europas liefern kann. Das Problem der Währungsunion liegt freilich nicht in der allgemeinen Zielsetzung einer gemeinsamen europäischen Währung, sondern vor allem in der konkreten Ausgestaltung des Fahrplans der Europäischen Wirtschaft- und Währungsunion (EWU) und ihrer institutionellen Grundlagen. Die bisherige Planung und Gestaltung des währungspolitischen Integrationsprozesses ist dabei mit einer Reihe von Gefahren verbunden, die der europäischen Integration insgesamt entgegenwirken können.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche:

Die bisherige Vorbereitung der Währungsunion vernachlässigt die Auswirkungen der Währungsunion auf die wirtschaftliche, soziale und umweltpolitische Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten und in Europa insgesamt. Eine einseitig auf Konsolidierung ausgerichtete Haushaltspolitik und der für die Währungsunion geforderte schnelle finanzpolitische Anpassungsprozeß bergen die Gefahr von regionalen wirtschaftsstrukturellen Verwerfungen, die mit regional stark ansteigender Arbeitslosigkeit verbunden sein können. Darüber hinaus wird mit dem Postulat der Förderung der ökonomischen Entwicklung nicht in hinreichendem Maß den damit verbundenen ökologischen Folgen Rechnung getragen. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung weder thematisiert noch in ihren Forderungskatalog zur Regierungskonferenz von 1996 aufgenommen.

Ein weiteres Problem stellt sich mit dem Zwei- bzw. Mehrklassen-Europa, das mit dem geplanten Fahrplan der Währungsunion zementiert

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Mai 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

würde. Nachteile ergeben sich daraus insbesondere für die wirtschaftlich schwachen Länder, die die Konvergenzkriterien bei Beginn der Währungsunion noch nicht erfüllen können, und ebenso auch für die beitrittswilligen Länder Osteuropas. Die mit dem Ausschluß aus der Währungsunion verbundene Diskreditierung ihrer Währungen wird diesen Ländern eine Annäherung an die Europäische Union bzw. den Einstieg in die Währungsunion zusätzlich erschweren. Dies ist nicht zuletzt eine Folge der unzureichenden europäischen Maßnahmen der wirtschaftlichen Förderung und der währungspolitischen Unterstützung dieser Länder.

Schließlich verschärft sich die Frage der demokratischen Legitimation, wenn die Haushaltssouveränität der nationalen Parlamente durch die bereits vorhandenen bzw. zu erwartenden europäischen Regelungen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der wirtschaftspolitischen Konvergenz massiv eingeschränkt wird, gleichzeitig aber auf europäischer Ebene die Rechte des Parlaments nicht gestärkt werden. Sollte die Thematisierung der verstärkten demokratischen Legitimation im europäischen Entscheidungsprozeß nur eine untergeordnete Rolle bei den Vorbereitungen des Maastrichter Folgevertrages spielen, wird dies die Skepsis gegenüber dem europäischen Einigungsprozeß verstärken, die ohnehin schon aufgrund der bisherigen Intransparenz der europäischen Entscheidungsprozesse existiert.

Die Regierungskoalition hat bisher nicht hinreichend deutlich machen können, wie unter diesen konkreten Bedingungen – und ohne eine Änderung des in Maastricht festgelegten Fahrplanes – die europäische Währungsunion zu einer wirtschaftlichen und politischen Stabilitätsgrundlage in Europa werden kann. Die Bundesregierung nimmt es hin, daß die angestrebte Währungsintegration dem politischen, sozialen und kulturellen Zusammenwachsen weit davonzulaufen droht. Die Bundesregierung übersieht dabei die Gefahren eines schnellen Anpassungsprozesses an ein europäisches monetäres und finanzpolitisches Stabilitätsideal. Die Unterordnung der Haushaltspolitiken unter ein abstraktes Konsolidierungsideal hat in Europa zu einer neuen Orthodoxie in der Finanzpolitik geführt, die sich bald als Sackgasse erweisen könnte: Die Orientierung an den Konvergenzkriterien des Maastrichter Vertrages zwingt die meisten Länder der europäischen Union zu einem bedingungslosen Kontraktionskurs in der Haushaltspolitik. Eine solchermaßen erzwungene Einhaltung der Konvergenzkriterien gerät damit allzuleicht in Konflikt mit den konjunkturellen und wirtschaftspolitischen Stabilitätserfordernissen in den Mitgliedsländern (vgl. Herbstgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute 1995). Damit sind aber zugleich die erwarteten ökonomischen Vorteile der Währungsunion in Gefahr. Die einseitig an Kriterien der Haushaltskonsolidierung orientierten Vorgaben des Vertrages vernachlässigen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Währungsunion. Dies betrifft insbesondere die möglichen Folgen der Währungsunion im Hinblick auf strukturelle und regionale Verwerfungen und die damit verbundenen Wirkungen auf die Arbeitsmärkte. Auch die Möglichkeiten einzelner Länder, Anreize für umweltfreundliches und nachhaltiges Wirtschaften zu schaffen, werden durch die restriktive Haushaltspolitik stark eingeschränkt. Damit werden auch die Bedingungen für die künftige ökologisch-soziale Reformpolitik in der Europäischen Union außerordentlich erschwert.

Der Fahrplan der europäischen Währungsunion verstärkt die Tendenz zu einem Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten: Nur ein kleiner Teil der Mitgliedsländer kann die Eintrittsbarrieren zur Währungsunion überwinden, während ein größerer Kreis von Ländern wie bisher ohne eine gemeinsame Währung in die Europäische Union einbezogen bleibt. Die Bundesregierung hat sich dabei dem Problem der strukturellen Aufspaltung der Europäischen Union bisher nicht gestellt. Die Währungsprobleme, die zu den Spannungen innerhalb des EWS führten und schließlich deren Zerfall nach sich zogen, werden prinzipiell auch innerhalb einer Kern-Währungsunion mit einer relativ großen Peripherie von Nicht-EWU-Ländern fortbestehen. Dieses Rest-EWS mit schwankenden Kursen zur europäischen Einheitswährung und den übrigen Währungen der Welt ist im Maastrichter Vertrag weder vorgesehen noch geregelt. Unübersehbar sind aber die Gefahren, die aus einer monetären Spaltung Europas resultieren würden. Sie vertieft die sozialen und wirtschaftlichen Disparitäten. Ökologisch und sozial orientierte Reformpolitik auf europäischer Ebene wäre unter diesen Umständen weitgehend unmöglich. Die durch den Maastrichter Vertrag programmierte Spaltung der EU in einen inneren Kern und eine zweitklassige Peripherie steht in krassem Gegensatz zu der integrationsfördernden Funktion, die eine Währungsunion für den Binnenmarkt und die politische Union erfüllen soll. Diese Spaltung wird in längerer Sicht eher verstärkt werden, da die Realisierung der finanzpolitischen Konvergenzvorgaben durch einen anfänglichen Ausschluß aus dem Kreis der EWU-Mitglieder eher schwieriger werden wird. Ebenso wird die Integration der osteuropäischen Länder durch die Schaffung einer Kern-EU eher erschwert.

Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion wird der ökonomische und politische Druck zur Koordinierung und Harmonisierung der Wirtschafts- und Finanzpolitiken der Mitgliedsländer weiter zunehmen. Damit ist nicht zuletzt die Souveränität der nationalen Parlamente im Hinblick auf die haushaltspolitischen Entscheidungen tangiert. Der Prozeß der Demokratisierung auf EU-Ebene hält dabei nicht Schritt mit der Zunahme der an die EU abgetretenen Entscheidungskompetenz. Die Bundesregierung hat sich diesem Problem bisher nicht gestellt. Der Bundeskanzler und der Bundesminister der Finanzen suggerieren vielmehr, daß der Übergang zur Gemeinschaftswährung ein rein finanztechnischer Vorgang sei, bei dem es zusätzlich auf die Einhaltung von einigen wenigen Kriterien ankomme. Tatsächlich wird die Funktionsfähigkeit einer europäischen Währungsunion vielmehr davon abhängen, inwieweit es den Mitgliedsländern gelingt, die nationale Finanzpolitik in den Dienst einer europäischen Stabilitätskonzeption zu stellen. Dazu reicht die Orientierung an simplen Defizit- und Schuldenquoten nicht aus. Gilt dies schon für den Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion – Belgien und Luxemburg bilden bereits einen Währungsverbund, obwohl sie höchst unterschiedliche Konvergenz-Daten aufweisen –, so wird dies in noch größerem Maß die dauerhafte Mitgliedschaft in der Währungsunion betreffen. Die Harmonisierung der Haushaltspolitik auf europäischer Ebene wird jedoch tief in die politische Dimension der nationalen Haushaltspolitik eingreifen. Die Bundesregierung hat es versäumt, dazu umfassend Stellung zu beziehen. Ebensowenig konnte sie deutlich machen, welche finanz- und haushaltspolitischen Folgen sich daraus für den föderalen Staatsaufbau der Bundesregierung ergeben werden.

I. Auswirkungen der Währungsunion auf die wirtschaftliche, soziale und umweltpolitische Entwicklung in Europa

1. Welche ökonomischen und sozialen Nutzen und Kosten sieht die Bundesregierung in der Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion im Hinblick auf
   - die realwirtschaftliche Integration der EU-Mitgliedsländer (Abbau von strukturellen Ungleichgewichten),
   - die erwarteten Wachstumsgewinne in den einzelnen Mitgliedsländern,
   - die erwarteten Beschäftigungswirkungen in den Mitgliedsländern,
   - die erwartete Einkommensentwicklung in den Mitgliedsländern?

Die europäische Integration hat den Mitgliedstaaten Frieden, Freiheit und mehr Wachstum gebracht. Der Binnenmarkt hat die wirtschaftliche Dynamik gesteigert, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen gefördert und damit im globalen Wettbewerb zur Beschäftigungssicherung und zum Einkommensanstieg beigetragen. Erst mit der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) werden sich die wirtschaftlichen Vorteile des Binnenmarkts voll entfalten. Diese sind im Jahreswirtschaftsbericht 1996 der Bundesregierung, der dem Deutschen Bundestag übermittelt worden ist, dargestellt.

Nutzen und Kosten der WWU für Wachstum, Beschäftigung und Einkommen sind nicht exakt bezifferbar, zumal der Teilnehmerkreis zu Beginn der dritten Stufe derzeit nicht feststeht. Demgegenüber zeichnen sich die grundsätzlichen Vorteile der WWU bereits jetzt ab.

2. Worin besteht der ökologische Nutzen der künftigen Währungsunion?

   Wie will die Bundesregierung verhindern, daß der realwirtschaftliche Angleichungsprozeß vor allem zu Lasten der Umwelt geht?

   Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Erfordernisse des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung in den Vereinbarungen des Maastrichter Vertrages gewährleistet sind?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit dem Vertrag über die EU bereits wesentliche Fortschritte bei der Verankerung des Umweltschutzes in die vertraglichen Grundlagen der EU erzielt worden sind. Sie geht davon aus, daß bei der Regierungskonferenz 1996 zur Überprüfung des Vertrages über die EU weitere Verbesserungsmöglichkeiten erörtert werden, wobei sie die Gemeinschaftskompetenz im Umweltschutz für bereits umfassend geregelt ansieht.

Grundsätzlich ist die Einführung der europäischen Währung Euro umweltneutral. Die Umweltpolitik setzt u. a. durch ordnungsrechtliche Maßnahmen und ökonomische Instrumente einen Ordnungsrahmen für das Handeln der Wirtschaftsteilnehmer. Dabei wird dieser Ordnungsrahmen von den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes, der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung und dem Leitbild einer sozialen Marktwirtschaft in ökologischer Verantwortung bestimmt. Die Bundesregierung wird diesen Rahmen erforderlichenfalls fortentwickeln. Auch die realwirtschaftlichen Anpassungsprozesse im Zuge der Vollendung der WWU werden sich unter Beachtung dieses Ordnungsrahmens zu vollziehen haben. Der mit der Währungsunion entstehende einheitliche Wirtschafts- und Währungsraum verstärkt die Bedeutung einer weiteren gemeinschaftsweiten Harmonisierung von Umweltnormen auf hohem Niveau.

3. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung ein ergänzendes Gegengewicht zu den geld- und währungspolitischen Bestimmungen des Maastrichter Vertrages bildet, um damit die Erfordernisse des Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung des Arbeitsmarktes und des sozialen Ausgleichs zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

Die Bundesregierung sieht keinen Gegensatz zwischen den geld- und währungspolitischen Bestimmungen des Vertrages über die EU einerseits und den Erfordernissen des Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung des Arbeitsmarktes und des sozialen Ausgleichs andererseits. Der EWG-Vertrag wurde in Maastricht nicht nur um die WWU-Bestimmungen, sondern auch um spezielle Kapitel über den Umweltschutz und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt erweitert. Im Rahmen der verschiedenen im Vertrag von Maastricht verankerten wirtschaftspolitischen Koordinierungsverfahren wird den Auswirkungen auf diese Bereiche wie auch auf die Entwicklung am Arbeitsmarkt hohe Priorität eingeräumt.

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung einer Studie des britischen Instituts „Alphametrics" (Cambridge), wonach Italien zur Erreichung der Maastrichter Zielvorgaben für die öffentliche Verschuldung und der Neuverschuldung die öffentlichen Ausgaben auf 30 % ihres Niveaus von 1994 senken oder alternativ die Steuersätze verdoppeln müßte?

   In welchem Umfang müßten nach Ansicht der Bundesregierung die öffentlichen Ausgaben von Belgien, Griechenland, Schweden, Irland und den Niederlanden als Mitgliedstaaten mit einer Staatsverschuldungsquote von mehr als 80 % im Verhältnis zum Bruttoin-

landsprodukt (BIP) reduziert werden, um die Maastricht-Kriterien zu erfüllen?

Welche Implikationen hat die zur Erfüllung der Maastricht-Kriterien erforderliche Ausgabenkürzungspolitik für das „europäische Sozialmodell"?

In Italien betragen gemäß amtlicher Endergebnisse die öffentlichen Defizite 1995 7,4 % des BIP und die öffentlichen Schulden 124,9 % des BIP. Diese Werte liegen deutlich über den fiskalischen Konvergenzkriterien. Alle Mitgliedstaaten haben sich schon in der zweiten Stufe der WWU um die Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite zu bemühen. Der EG-Vertrag beläßt jedoch die Wirtschaftspolitik und damit auch die Strategie zur Sicherung dauerhafter Konvergenz in nationaler Verantwortung. Die konkrete Art der Konsolidierung bleibt dabei jedem Mitgliedstaat selbst überlassen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen der im Auftrag der Europäischen Kommission erstellten Studie des britischen National Institute of Economic and Social Research (NIESR) über die beschäftigungspolitischen Folgen der Währungsunion, die die beschäftigungspolitischen Folgen der Einhaltung des „Defizitkriteriums" auf einen EU-weiten Verlust von 500 000 Arbeitsplätzen und des „Schuldenkriteriums" auf einen Verlust von 1,1 Millionen Arbeitsplätze im Jahr 2000 taxiert, während die Abschaffung der Maastricht-Kriterien zu einem Gewinn von 300 000 Arbeitsplätzen führe?

6. Welche Folgen wird jedes der Maastrichter Kriterien – bei ihrer Einhaltung – nach Ansicht der Bundesregierung für die Beschäftigung in Europa nach sich ziehen?

   Welche Beschäftigungsfolgen erwartet die Bundesregierung von den Ausgabenkürzungen, die in den bisher vorgelegten Konvergenzprogrammen der Mitgliedstaaten vorgesehen sind?

Die vom Europäischen Parlament beim National Institute of Economic and Social Research in London in Auftrag gegebene Studie beruht im wesentlichen auf modellhaften Berechnungen, die von teilweise völlig realitätsfernen Annahmen ausgehen. Solche Modellberechnungen sind wenig hilfreich für die Wirtschaftspolitik.

Die Maastricht-Kriterien zielen darauf, dauerhafte Konvergenz und Stabilität in Europa zu sichern. Ein stabilitätsorientierter Gleichlauf der europäischen Volkswirtschaften verbessert die Rahmenbedingungen für nachhaltiges Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum.

In fast allen Ländern der EU haben der Umfang der staatlichen Aktivitäten, die öffentliche Verschuldung und die damit verbundenen Zinsaufwendungen ein untragbares Ausmaß erreicht. Die konsequente Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist daher eine der wirtschaftlichen Hauptaufgaben, um Wachstumskräfte freizusetzen und Spielräume für mehr private Initiativen zu schaffen. Zu einer mittelfristig auf Konsolidierung angelegten Wirtschafts- und Finanzpolitik gibt es keine Alternative. Der Vertrag über die EU erhöht den Druck zur Stabilitätskonvergenz in allen EU-Staaten und wird wesentlich dazu beitragen, daß der für Wachstum und Beschäftigung wichtige Konsolidierungs-

kurs in den einzelnen Staaten mit mehr Aussicht auf Erfolg durchgesetzt werden kann.

7. In welcher Höhe werden die umweltrelevanten öffentlichen Ausgaben durch die Konvergenzprogramme gekürzt (Darstellung jeweils getrennt für die einzelnen Mitgliedstaaten)?

   Welche konkreten umweltpolitischen Auswirkungen ergeben sich nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Kürzungen der entsprechenden Etats?

Die in nationaler Verantwortung vorgelegten makroökonomischen Konvergenzprogramme dokumentieren die nationale Strategie zur Erreichung dauerhafter Konvergenz in der EU. Sie nehmen in der Regel keinen Bezug auf öffentliche Ausgaben in den Einzeletats. Daher können von ihnen auch keine Schlußfolgerungen zu umweltpolitischen Auswirkungen gezogen werden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kompensationsmöglichkeiten für die fehlenden Wirkungen aus Wechselkurskorrekturen in den Mitgliederländern im Hinblick auf

   — struktur- und regionalpolitische,

   — einkommenspolitische,

   — arbeitsmarktpolitische,

   — sozialpolitische Maßnahmen?

   Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung jeweils der Grundsatz der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Europa verwirklicht werden?

   Wie weit sind in diesem Zusammenhang die Planungen in der EU hinsichtlich entsprechender Maßnahmen in Form von Finanzhilfen, Strukturhilfen bzw. der Einrichtung von neuen Fonds?

Der EG-Vertrag sieht das Ziel der Verwirklichung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Europa nicht vor. Es gibt deshalb über die bestehenden struktur- und sozialpolitischen Instrumente der Gemeinschaft hinaus keine Planungen in der EU für Maßnahmen, die diesem Ziel dienen sollen.

Im übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 30 und 32 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD zur Wirtschafts- und Währungsunion vom 5. Oktober 1995 (Drucksache 13/2638) verwiesen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß innerhalb einer Währungsunion im wesentlichen die Lohn- und Sozialkosten als Anpassungsmechanismen auf asymmetrische Schocks verbleiben?

   Wie steht die Bundesregierung zur möglichen Differenzierung der Löhne in Anpassung an regionale Produktivitätsdifferenzen innerhalb einer Währungsunion mit unterschiedlichen Produktivitätsniveaus und einer dadurch bedingten Verstärkung regionaler Divergenzen?

   Wie schätzt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Mobilität der Arbeitskräfte und – analog der Arbeitskräftewanderung von Ost- nach Westdeutschland im Gefolge der deutschen Einheit – die mögliche Auslösung neuer Wanderungsbewegungen ein?

Zur Frage der notwendigen Flexibilisierung und Deregulierung der Güter- und Arbeitsmärkte als Anpassungsmechanismen in einer WWU wird auf den Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung 1996 (Nummern 90 und 91) verwiesen. Eine Verstärkung regionaler Divergenzen ist nur zu erwarten, wenn notwendige Anpassungen zur Erhöhung der Flexibilität der Wirtschaft unterlassen werden und damit die Wettbewerbssituation der Regionen insgesamt beeinträchtigt wird.

In der EU können bereits jetzt die Arbeitskräfte der Mitgliedstaaten ihre Arbeitskraft im gesamten Gebiet der Gemeinschaft anbieten. Trotz erheblicher Unterschiede bei den regionalen Pro-Kopf-Einkommen und einem Einkommensgefälle zwischen Deutschland und anderen Mitgliedsländern ist die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer aus EU-Partnerländern seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre sehr stark zurückgegangen. Dabei handelt es sich vor allem um einen Rückgang der Arbeitnehmer aus den ehemaligen Anwerbeländern (Griechenland, Italien, Portugal, Spanien). Ein wichtiger Grund dürfte die relative Verbesserung der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in diesen Ländern sein, obwohl auch heute noch insbesondere zu Portugal, Griechenland und Spanien große Lohndifferenzen bestehen. Vor diesem Hintergrund ist es unwahrscheinlich, daß es zwischen den Teilnehmerstaaten der Währungsunion größere Wanderungsbewegungen geben wird.

Durch die Währungsunion wird sich die wirtschaftliche Integration zwischen den beteiligten Ländern sukzessive vertiefen. Darüber hinaus werden die strukturellen Niveauunterschiede durch die bereits wirksame Strukturpolitik der Union und der Mitgliedsländer gemildert. Im Ergebnis und auf längere Sicht dürfte sich die ökonomisch motivierte Zuwanderung eher verringern. Hinzu kommt, daß die demographische Alterung in nahezu allen EU-Mitgliedstaaten fortschreitet, wodurch eine potentielle Zuwanderung von Arbeitskräften aus der EU ebenfalls begrenzt wird.

Ein Analogieschluß zur Arbeitskräftewanderung von Ost- nach Westdeutschland im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung ist unzulässig. Zu bedenken ist u. a., daß zugleich mit dem politischen das ökonomische System des Herkunftslands kollabierte. Außerdem waren keine Sprach- und Kulturbarrieren zu überwinden, die im allgemeinen ökonomisch motivierte Wanderungswünsche hemmen. Im übrigen werden die Einkommensunterschiede zwischen den voraussichtlichen Teilnehmerländern einer Währungsunion nicht das Ausmaß erreichen, das zwischen Ost- und Westdeutschland bei der Wiedervereinigung bestand.

II. Verhältnis zwischen Kernländern und Peripherie

10. Wie viele Länder werden nach Auffassung der Bundesregierung auf der Grundlage der jetzt abzusehenden Stabilitätsvoraussetzungen in den einzelnen Mitgliedsländern am 1997 festzulegenden bzw. automatisch erfolgenden Währungsverbund teilnehmen?

Der Europäische Rat wird Anfang 1998 auf Basis der Ist-Daten für 1997 über den Teilnehmerkreis an der Währungsunion entscheiden. Es läßt sich gegenwärtig nicht seriös prognostizieren, welche Länder und damit auch wie viele Länder bei dieser Überprüfung alle Konvergenzkriterien erfüllen. Angesichts der intensiven Bemühungen vieler EU-Mitgliedstaaten und der erreichten Fortschritte in der Stabilitätskultur geht die Bundesregierung von einer hinreichend großen Startgruppe aus.

11. Inwieweit entspricht nach Ansicht der Bundesregierung der wahrscheinliche Beginn der Währungsunion mit nur wenigen Teilnehmern ihrer Vorstellung eines „optimalen Währungsraumes"?

Die Frage, ob bereits eine Kerngruppe einen optimalen Währungsraum darstellt, ist nicht in erster Linie eine Frage der Teilnehmerzahl. Auch die theoretische Diskussion um den optimalen Währungsraum konzentriert sich auf die qualitativen Aspekte und weniger auf die Anzahl der Teilnehmer. Im Vordergrund steht dabei die Forderung nach Übereinstimmung der wirtschaftspolitischen Ziele und nach dauerhafter stabilitätsgerechter Konvergenz der wirtschaftlichen Grunddaten. Beiden Forderungen kommt die verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung sowie die strikte Anwendung der Konvergenzkriterien entgegen.

12. Wie wird sich nach Ansicht der Bundesregierung das Verhältnis der Kernländer zu den Peripheriestaaten entwickeln?

    Welche Probleme ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der Möglichkeit einer Abwertungsstrategie derjenigen Länder, die nicht von Anfang an zur EWU gehören, gleichwohl aber in den Binnenmarkt integriert sind?

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zukunft des EWS im Hinblick auf die zu erwartende Spaltung der EU in einen Kern von EWU-Mitgliedern und eine Peripherie von Nicht-Mitgliedern?

    Wie will die Bundesregierung auch künftig innerhalb der EU die währungspolitische Abstimmung und Koordination gewährleisten?

    Wie soll die Forderung nach einer sinngemäßen Anwendung des Artikels 109 EGV (Wechselkurspolitik der Mitgliedstaaten ist Angelegenheit von gemeinsamem Interesse) im Hinblick auf die Feststellung des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts (EWI), Alexandre Lamfalussy, daß „wir einen Ersatz für das heutige Europäische Währungssystem (brauchen)" (DER SPIEGEL Nr. 41/1995), umgesetzt werden?

    Welche Berichte und Stellungnahmen der europäischen Institutionen liegen der Bundesregierung hierzu vor, und wie werden sie von der Bundesregierung beurteilt?

Beim Europäischen Rat am 15./16. Dezember 1995 in Madrid bestand ein breiter Konsens über die Notwendigkeit einer Regelung der Währungsbeziehungen zwischen den Teilnehmern an der WWU und den zunächst noch nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten. Stabile, den wirtschaftlichen Fundamentaldaten entsprechende Wechselkurse sind wichtig zur Absicherung des Binnenmarkts vor wechselkursbedingten Wettbewerbsverzerrungen und zur stabilitätsgerechten Heranführung der Nichtteilnehmer an die Währungsunion. Dazu müssen in erster Linie die Nichtteilnehmer ihren Stabilisierungsbeitrag leisten. Die Bundes-

regierung erwartet, daß die Mitgliedstaaten, die zunächst noch nicht an der Endstufe teilnehmen, auch nach Beginn der dritten Stufe in ihren Konvergenzbemühungen nicht nachlassen, Abwertungen vermeiden und baldmöglichst an der WWU teilnehmen werden.

Über die Einrichtung eines Nachfolgesystems des Europäischen Währungssystems (EWS), das diese Bemühungen fördern wird, besteht auf europäischer Ebene bereits weitgehende Einigkeit. Die Eckpunkte werden gegenwärtig auf Gemeinschaftsebene intensiv beraten. Der Europäische Rat in Madrid hat den Rat der EU ersucht, zusammen mit der Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) diese Fragen zu prüfen und darüber sobald wie möglich Bericht zu erstatten. Konkrete Abmachungen brauchen dagegen erst 1998 nach der Entscheidung des Europäischen Rates über die Teilnehmer an der Endstufe verabschiedet zu werden.

Ökonomisch ist unbestritten, daß Abwertungsstrategien zur dauerhaften Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ungeeignet sind. Steigende Inflation und steigende Zinsen gleichen die möglicherweise kurzfristig auftretenden Vorteile künftig wieder aus. Besonders nachteilig wirkt sich eine Abwertungsstrategie auf das langfristige Vertrauen der internationalen Anleger in die abwertende Währung aus.

14. Hält die Bundesregierung eine stärkere währungspolitische Anbindung der ost- und mitteleuropäischen Staaten an die EWU für sinnvoll?

    Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung hierbei für die Staaten, die bereits eine volle Konvertibilität erreicht haben, und welche für jene Staaten, die diese noch nicht erreicht haben?

    Sieht die Bundesregierung in einer osteuropäischen Zahlungsunion (in Anlehnung an das Modell der Europäischen Zahlungsunion von 1950) eine mögliche Alternative?

Die Bundesregierung strebt eine Annäherung der MOE-Staaten an die EU mit dem Ziel des künftigen Beitritts an. Dazu gehört langfristig auch eine engere währungspolitische Zusammenarbeit mit diesen Staaten. Das Nachfolgesystem des Europäischen Währungssystems soll die erforderliche Flexibilität aufweisen, um auch Staaten mit noch geringen Konvergenzfortschritten an das Stabilitätsniveau der WWU heranzuführen.

Die Erfahrungen mit der Europäischen Zahlungsunion zeigen, daß eine Zahlungsunion, die ein Clearing-System beinhaltet, für eine Übergangszeit Devisenknappheitsprobleme überwinden sowie die Stabilität und die Herstellung der vollen Konvertibilität der Währungen der beteiligten Staaten fördern kann. Nachdem in fast allen mittel- und osteuropäischen Ländern die Währungen zumindest für Leistungsbilanztransaktionen konvertibel sind, dürfte sich die Frage nach einer osteuropäischen Zahlungsunion nicht mehr stellen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Währungsunion auf den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder in eine gesamteuropäische Marktwirtschaft?

    Wie beurteilt die Bundesregierung die bestehenden Regelungen in den Europaverträgen im Hinblick auf die Förderung dieses Integrationsprozesses?

    Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung der Europäischen Union vor, diesen Integrationsprozeß zu beschleunigen?

    Welche Möglichkeiten der Beteiligung dieser Länder an der Entwicklung der EWU und der EU-Integration sieht die Bundesregierung?

Die MOE-Staaaten haben vor ihrem Beitritt zur WWU zwei Mindestanforderungen zu erfüllen: Ein Beitritt zur EU sowie die Erfüllung der Konvergenzkriterien. Für den Bereich der WWU hat der EG-Vertrag konzeptionell, institutionell und rechtlich die Integrationsstrategie des Europas der mehreren Geschwindigkeiten verankert. Diese Strategie dient auch der Interessenlage der MOE-Staaten.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der EU die Integration der MOE-Staaten.

Wichtigste Instrumente dabei sind die Europaabkommen, die auch auf Mitgliedschaft der Länder in der EU zielen. In diesen Abkommen sind in den Abschnitten über die finanzielle Zusammenarbeit jeweils Finanzhilfen in Form von Zuschüssen (PHARE-Programm) bzw. Darlehen der Europäischen Investitionsbank vereinbart. Für den Zeitraum 1995 bis 1999 sind nach den Beschlüssen des Europäischen Rates von Cannes für alle PHARE-Empfängerländer insgesamt rd. 6,7 Mrd. ECU an Zuschüssen vorgesehen. Die Hilfen der EU können selbstverständlich nur flankierend die in erster Linie geforderten Eigenanstrengungen der MOE-Staaten zur Vorbereitung auf den Beitritt unterstützen.

Der strukturierte Dialog bildet darüber hinaus den Rahmen für regelmäßige Gespräche auf Ministerebene, die ein Klima des Vertrauens schaffen und Problemlösungen vorbereiten.

Das Weißbuch der Europäischen Kommission zur Integration der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas in den Binnenmarkt der EU enthält detaillierte Handlungsvorschläge zur Anpassung von Rechtsvorschriften, die mit denjenigen in der EU in Einklang stehen.

III. Politische Integration und Probleme der demokratischen Legitimation

16. In einer Stellungnahme vom 7. Februar 1992 dringt der Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank auf die notwendige Einbettung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) in eine „umfassende politische Union", die im Maastrichter Vertrag noch nicht zu erkennen sei. Teilt die Bundesregierung die Position der Deutschen Bundesbank und ihres Präsidenten, der betont hat, daß es für das „Projekt der Währungsunion nützlich wäre, wenn die Identifizierung und hoffentliche Beseitigung dieser Lücken im Integrationskonzept zu einem Thema der für 1996 vorgesehenen Regierungskonferenz würden." (Hans Tietmeyer am 31. März 1995 vor dem Walter-Eucken-Institut)?

Falls ja, worin bestehen nach Auffassung der Bundesregierung die wesentlichen Defizite des Maastrichter Vertrages, und welche Vorstellungen besitzt die Bundesregierung von einer „umfassenden politischen Union"?

Falls nein, wie reagiert die Bundesregierung auf die Tatsache, daß die Vertreter der Deutschen Bundesbank – die nach dem Bundesbankgesetz verpflichtet ist, „unter Wahrung ihrer Aufgabe, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen" – eine solche Stellungnahme abgeben?

17. Wird die Bundesregierung einen Vorschlag zur Revision des Maastrichter Vertrages im Hinblick auf eine angestrebte Parallelität zwischen EWU und politischer Integration in die Regierungskonferenz 1996 einbringen?

Woraus wird dieser Vorschlag im einzelnen bestehen?

Auf welche Weise wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß auf der Nachfolgekonferenz die Modalitäten des Übergangs in die dritte Stufe der Währungsunion entsprechend modifiziert werden?

Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Entschlossenheit betont, den Prozeß der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas aktiv voranzutreiben. Europa muß auch politisch zusammenwachsen. In diesem Sinne wird sie sich auf der Regierungskonferenz, die am 29. März in Turin begonnen hat, für deutliche Fortschritte bei der politischen Einigung Europas einsetzen. Zu den Zielvorstellungen der Bundesregierung wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage des Abgeordneten Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ‚Vorbereitung der Regierungskonferenz 96 („Maastricht II")' vom 19. Mai 1995 (Drucksache 13/1471), insbesondere auf die ausführliche Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1.1, verwiesen. Eine Modifizierung der Modalitäten des Übergangs in die dritte Stufe der WWU lehnt die Bundesregierung ab.

18. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, den im Vertrag vorgesehenen Automatismus des Übergangs in die dritte Phase der EWU von den Parlamenten der einzelnen Mitgliedsländer ratifizieren zu lassen?

Welche politischen Instanzen in Deutschland werden nach Auffassung der Bundesregierung die Feststellung treffen, daß sich die bei Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion vorhandene wirtschaftliche und monetäre Stabilität der Währungsgemeinschaft kontinuierlich im Sinn des vereinbarten Stabilitätsauftrages fortentwickelt?

19. Wie beurteilt die Bundesregierung den deutschen Parlamentsvorbehalt hinsichtlich der abschließenden Bewertung des Übergangs in die dritte Stufe der EWU?

Der Übergang in die Endstufe der WWU ist im EG-Vertrag genau geregelt. Nach Artikel 109j Abs. 4 beginnt die dritte Stufe am 1. Januar 1999, falls bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden ist. Da der gesamte Vertrag und damit auch diese Bestimmung von den Parlamenten aller Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist, besteht somit auch keine Notwendigkeit einer erneuten Ratifizierung.

Die Bundesregierung hat wiederholt klargemacht, daß sie bei der Entscheidung des Europäischen Rates im Jahre 1998 über die Teilnehmerstaaten an der WWU auf einer strikten Anwendung der Konvergenzkriterien bestehen wird. Sie wird dabei im Vorfeld dieser Entscheidung die Voten des Deutschen Bundestages und

des Bundesrates im Rahmen des verfassungsrechtlich erforderlichen Zusammenwirkens von Bundesregierung und parlamentarischen Körperschaften sowie des EG-Vertrages beachten.

20. Welche weiteren demokratischen Beteiligungsverfahren schlägt die Bundesregierung vor, um eine breite demokratisch organisierte Bürgerbeteiligung beim weiteren Prozeß der Verwirklichung der europäischen Währungsunion zu gewährleisten?

Das Grundgesetz sieht keine Möglichkeit einer direkten Bürgerbeteiligung oder eines Volksentscheids in Fragen der WWU vor. Als Antwort auf unsere historischen Erfahrungen geht es vom Modell einer repräsentativen Demokratie aus. Sowohl die Enquete-Kommission Verfassungsreform, die im Jahre 1973 vom Deutschen Bundestag eingesetzt wurde, als auch die Gemeinsame Verfassungskommission in ihren Berichten (Drucksache 7/5924 vom 6. Dezember 1976 und 12/6000 vom 5. November 1993) haben sich jeweils mehrheitlich aus verfassungssystematischen, verfassungspolitischen und verfassungsgeschichtlichen Gründen gegen die Aufnahme von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und anderen Formen unmittelbarer Demokratie in das Grundgesetz ausgesprochen.

Der Vertrag über die EU wurde mit überwältigender Mehrheit des Deutschen Bundestages und einstimmig vom Bundesrat gebilligt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil über den Vertrag von Maastricht festgestellt, daß der Vertrag den Weg zu einer stufenweisen Integration der Europäischen Rechtsgemeinschaft eröffnet, „der in jedem weiteren Schritt entweder von gegenwärtig für das Parlament voraussehbaren Voraussetzungen oder aber von einer weiteren, parlamentarisch zu beeinflussenden Zustimmung der Bundesregierung abhängt".

21. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 28. Dezember 1992), daß sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifikation des Maastrichter Vertrages nicht einem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren „Automatismus" zu einer Währungsunion unterwirft, sondern daß bei Nichtvorliegen der erforderlichen Stabilitätsbedingungen in der Währungsunion als ultima ratio ein Austritt aus dem Währungsverbund möglich sein muß?

    Unter welchen Bedingungen kann dies nach Auffassung der Bundesregierung der Fall sein?

    Unter welchen Bedingungen ist es rechtlich geboten?

Die Bundesregierung hat die Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts begrüßt und sieht sich in ihren Bemühungen bestärkt, die Europäische Währungsunion auf eine stabile Grundlage zu stellen und dauerhaft zu sichern.

22. Wird es nach Auffassung der Bundesregierung ein von den föderalen Instanzen der Bundesrepublik Deutschland getragenes institutionalisiertes Verfahren zu einer kontinuierlichen Prüfung der Stabilitätsbedingungen der europäischen Währungsunion geben?

    Welche konkreten Maßnahmen schlägt die Bundesregierung hierzu vor?

Auch in der Endstufe der WWU werden die vertraglich vorgesehenen wirtschaftlichen Überwachungsverfahren fortgeführt. Angesichts der zentralen Bedeutung der Haushaltsdisziplin für die Geldwertstabilität spielt dabei das Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Haushaltsdefizite eine entscheidende Rolle. Bundesfinanzminister Dr. Theodor Waigel hat mit seinem „Stabilitätspakt für Europa" eine Präzisierung und Straffung der bestehenden Vertragsbestimmungen vorgeschlagen, damit die haushaltspolitischen Konvergenzkriterien auch in der Endstufe dauerhaft gesichert werden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die künftige Rolle des Europäischen Parlaments, das nach Darstellung der EU-Kommission in „vollem Umfang in den Prozeß einbezogen werden soll." (Grünbuch der Europäischen Kommission zur Währungsunion, S. 7)?

    Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung eine umfassendere Rolle des Europäischen Parlaments mit mehr Beteiligungsrechten bei der demokratischen Kontrolle des weiteren EWU-Prozesses aussehen?

    Wie beurteilt die Bundesregierung die Beteiligung des Europäischen Parlaments (EP) am bisherigen Entwicklungs- und Entscheidungsprozeß der Europäischen Währungsunion?

Die Zusammenarbeit zwischen Rat der EU, Parlament und Kommission im Bereich der WWU ist durch den EG-Vertrag ausführlich geregelt. Über sein Recht auf Unterrichtung hinaus hat das Europäische Parlament (EP) an der bisherigen Diskussion über die dritte Stufe der WWU aktiv teilgenommen und dadurch zur Beteiligung der europäischen Öffentlichkeit an der Vorbereitung des Übergangs zur einheitlichen Währung wirksam beigetragen. Dies gilt besonders für die öffentlichen Anhörungen, die der Unterausschuß Währung des EP am 17./18. Juli 1995 abgehalten hat, und für die Entschließungen des EP vom 25. Oktober 1995 zum Grünbuch der Kommission über die praktischen Fragen des Übergangs zur einheitlichen Währung und vom 30. November 1995 zur Wirtschafts- und Währungsunion. Die Bundesregierung befürwortet die Forderung des EP nach Beteiligung an der Vorbereitung der einheitlichen Währung unter uneingeschränkter Einhaltung des Vertrags und der Transparenz, die erforderlich ist, um Akzeptanz durch Öffentlichkeit und Märkte zu gewährleisten. Die Bundesregierung erwartet im Einvernehmen mit dem Grünbuch der Kommission, daß das EP an diesem Prozeß auch weiterhin in vollem Umfang teilnimmt.

Im übrigen sieht schon der Vertrag über die EU selbst die Beteiligung des EP an wichtigen Entscheidungen im Rahmen der WWU vor. Dies gilt beispielsweise für:

- die Entscheidung des Europäischen Rates über die Teilnehmer an der WWU gemäß Artikel 109j Abs. 4;
- die Entscheidung des Europäischen Rates über die Ernennung des Präsidenten des EWI gemäß Artikel 109f Abs. 1;
- die Entscheidung des Europäischen Rates über die Ernennung des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB) gemäß den Artikeln 11 und 50 der Satzung;

– die Entscheidung des Rates der EU gemäß Artikel 104 c Abs. 14 über Anpassungen des Verfahrens bei übermäßigen Defiziten, die sich im Rahmen des „Stabilitätspakts für Europa" als erforderlich erweisen können.

IV. Institutionelle Vorbereitung und Übergangsszenarien

24. Wie ist nach dem Informationsstand der Bundesregierung die technische Vorbereitung des Übergangs zur Endstufe der Währungsunion durch das EWI vorgenommen worden?

Welche logistischen und operationellen Rahmenbedingungen sind bereits geschaffen worden?

Was sieht die vom EWI erarbeitete Checkliste („Masterplan") hierzu im einzelnen vor?

Welche Berichte des EWI und anderer EU-Institutionen liegen hierzu bereits vor?

Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Vorgehensweise und die Arbeitsergebnisse des EWI?

25. Wie beurteilt die Bundesregierung das vorliegende Szenario der EU-Kommission zum Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion, das in deutlichem Gegensatz zu dem vom EWI, der deutschen Bundesbank, den anderen europäischen Zentralbanken und der europäischen Kreditwirtschaft präferierten Übergangsszenario des „verzögerten Big-Bang" steht (zunächst Fixierung der Wechselkurse und erst darauf folgend die Währungsumstellung)?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates zum Grünbuch der EU-Kommission (BR-Drucksache 409/95), in der ebenfalls ein Referenzszenario des „verzögerten Big-Bang" präferiert wird und zugleich Mindestanforderungen für die Umstellungsmodalitäten genannt werden (z. B. Mißbrauchsvorbeugung, Transparenz, Wettbewerbsneutralität)?

26. Wie weit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Vorbereitungen zum Referenzszenario des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen", das entsprechend der Festlegung des Europäischen Rates in Cannes (19. Juni 1995) in Abstimmung mit der EU-Kommission und dem EWI erarbeitet und dem Europäischen Rat in Madrid vorgelegt werden soll?

Welches sind die konkreten Vorschläge der Bundesregierung für dieses Referenzszenario?

Die Europäische Kommission hat im Mai 1995 in einem Grünbuch ihre Vorstellungen über den Ablauf der Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung dargelegt. Die Bundesregierung hat diese Vorschläge abgelehnt, insbesondere weil die darin enthaltene sehr weitgehende Verwendung der einheitlichen Währung außerhalb des Bankensektors gleich am Beginn der Endstufe der WWU technisch schwierig, kostspielig und für die WWU-Akzeptanz nachteilig gewesen wäre. Daher hat die Bundesregierung die Entscheidung des Europäischen Rates am 26./27. Juni 1995 in Cannes begrüßt, das Grünbuch lediglich als eine Diskussionsgrundlage zu bewerten. Gleichzeitig hat der Europäische Rat den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EWI bis zum Jahresende einen Bericht zum Übergangsszenario vorzulegen.

Der am 14. November 1995 vom EWI vorgelegte Bericht zielt nicht auf einen „verzögerten Big Bang", sondern auf einen allmählichen Übergang, der bei der Verwendung der europäischen Währung keine Behinderung, aber auch keinen Zwang ausübt. Der Bericht trägt den aus deutscher Sicht wichtigen Kriterien Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung, der Wettbewerbs-

neutralität und der Rechtssicherheit sehr stark Rechnung. Die Eckpunkte des vom EWI vorgeschlagenen Übergangsszenarios sind in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 1995 (Drucksache 13/3213) enthalten. Die Entschließung ist mit den Stimmen aller Fraktionen gegen die Stimmen der Gruppe der PDS angenommen worden.

Der EWI-Bericht bildete die Basis für den Vorschlag des Rates der EU vom 27. November 1995 an den Europäischen Rat von Madrid, der von diesem am 16. Dezember 1995 gebilligt wurde. Mit dieser Verständigung auf die Eckpunkte eines Übergangsszenarios zur Einführung der einheitlichen europäischen Währung ist für Bürger, Unternehmen und Finanzmärkte die notwendige Klarheit geschaffen worden, wie der Weg zur Währungsunion aussehen soll.

Das von Weisungen politischer Instanzen unabhängige EWI treibt die technische Vorbereitung der WWU im Rahmen der ihm vertraglich übertragenen Aufgaben weiter voran. Dabei finden intensive Beratungen der Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten der EU im Kreis des EWI statt. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß das EWI stabilitätsgerechte Konzeptionen für die Geldpolitik der EZB erarbeiten wird. Über den Fortgang der Arbeiten wird vom EWI jährlich in seinem Jahresbericht berichtet, der zuletzt Anfang April 1996 für das Jahr 1995 vorgelegt wurde.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der zweite Stufe vorgesehene Unabhängigkeit der Zentralbanken der Mitgliedsländer (Artikel 109 e Abs. 5 EGV)?

    Inwieweit hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Umsetzung dieser Regelung stattgefunden?

    Welche Berichte liegen hierzu auf europäischer Ebene vor?

    Wie sehen die Sonderregelungen für Großbritannien und Dänemark aus?

Nach Artikel 109 e Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 104 haben die Mitgliedstaaten in der zweiten Stufe der WWU die Aufgabe, die Verfahren zur Herbeiführung der Unabhängigkeit ihrer Zentralbanken einzuleiten. Diese Bestimmung gilt auch für Dänemark, nicht jedoch für Großbritannien, solange es nicht zur dritten Stufe der WWU übergeht. Diese erforderliche Rechtsanpassung ist in vielen Mitgliedstaaten im Gange bzw. bereits abgeschlossen (z. B. in Frankreich und in Spanien). Den Stand dieses Prozesses hat das EWI in seinem Bericht gemäß Artikel 109j zu prüfen.

28. Welche konzeptionellen Grundlagen für die zukünftige europäische Währungspolitik – vor allem zur institutionellen Struktur der zukünftigen Europäischen Zentralbank (EZB), zum geldpolitischen Instrumentarium und einer geldpolitischen Strategie – sind bereits vom EWI ausgearbeitet und den Institutionen der EU vorgelegt worden?

    Wie weit ist der Vorbereitungsstand hierzu, und welche Berichte liegen vom EWI und von anderen europäischen Institutionen dazu vor?

    Wie wird der Vorbereitungsstand von der Bundesregierung beurteilt?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die zusammenfassende Antwort zu den Fragen 24, 25 und 26 verwiesen.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Festlegung im Maastrichter Vertrag, daß nach dem Übergang in die dritte Stufe der Währungsunion die externe Wechselkurskompetenz dem EU-Ministerrat zugewiesen wird (Artikel 109 EGV)?

In welcher Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß die geldpolitische Autonomie der künftigen EZB unter diesen Bedingungen gewährleistet ist (insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 73 f EGV)?

Die Bundesregierung hält die Kompetenzzuweisung an den Rat der EU für angemessen. Nach Artikel 109 kann der Rat der EU einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittlandswährungen treffen.

Dabei stellt der Vertrag ausdrücklich darauf ab, daß der Rat der EU einen Konsens herbeiführen muß, der mit dem Ziel der Preisstabilität in Einklang steht. Im übrigen obliegt die Durchführung der laufenden Wechselkurspolitik der EZB. Schließlich wird durch die in Artikel 73f skizzierten Schutzmaßnahmen für den äußerst seltenen Fall von starken Kapitalbewegungen die Handlungsfähigkeit der EZB eher erhöht.

Wird kein Wechselkurssystem gegenüber Drittlandswährungen festgelegt, kann der Rat der EU nur allgemeine Orientierungen für die von der EZB durchzuführende Wechselkurspolitik geben. Diese sind nicht verbindlich und dürfen das Ziel der EZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

In der Wechselkurspolitik gegenüber Gemeinschaftswährungen, die noch nicht an der Währungsunion teilnehmen, begründet der EG-Vertrag keine Kompetenz für den Rat der EU. Bei den laufenden Beratungen über ein Nachfolgesystem zum EWS wird die Bundesregierung strikt darauf achten, daß die Unabhängigkeit der EZB in der Geldpolitik nicht unterlaufen werden kann.

30. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung hinsichtlich der Bezeichnung der neuen Währung, und auf welche Weise wird sie sicherstellen, daß der Deutsche Bundestag und die Öffentlichkeit in die Entscheidungen über die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen europäischen Währung (Bezeichnungen, Stückelungen etc.) einbezogen werden?

Der Europäische Rat am 15./16. Dezember 1995 in Madrid hat sich einstimmig für den von deutscher Seite eingebrachten Vorschlag „Euro" als Name der europäischen Währung entschieden. Über Fragen zur Ausgestaltung der europäischen Währung wird der Deutsche Bundestag in den zuständigen Ausschüssen informiert.

V. Die haushalts- und finanzpolitischen Konsequenzen der Währungsunion

31. Welcher wirtschafts- und finanzpolitische Anpassungsbedarf existiert nach Auffassung der Bundesregierung in den einzelnen Ländern der EU im Rahmen der vorgesehenen Konvergenzprogramme?

    Wie sehen diese Konvergenzprogramme im einzelnen aus?

    Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Umsetzung dieser Programme?

    Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich einer Fortschreibung, Modifikation und Präzisierung der Konvergenzprogramme?

32. Welche Berichte der europäischen Institutionen gibt es bislang zum Stand der Umsetzung der Konvergenzprogramme, und wo wurden diese Berichte veröffentlicht?

Alle EU-Mitgliedstaaten sind gehalten, die Konvergenzkriterien zu erfüllen. Sie erarbeiten nationale Konvergenzprogramme, die darauf abzielen, die Konvergenz dauerhaft zu erreichen (Artikel 109e Abs. 2). Konzeption und Umsetzung der Programme liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die Konvergenzprogramme werden im Rat der EU dahin gehend erörtert, ob sie angemessen sind, die Konvergenz des betreffenden Mitgliedstaates herbeizuführen.

Der Zeithorizont der Programme beträgt in der Regel mehr als drei Jahre. Sie beinhalten im einzelnen gesamtwirtschaftliche Projektionen, Zielpfade zur Erreichung der Konvergenzkriterien und strukturelle Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten haben sich darauf verständigt, ihre Konvergenzprogramme zu revidieren, wenn spürbare Abweichungen vom Programm erkennbar sind. Die Bundesregierung tritt dafür ein, die Umsetzung der Konvergenzprogramme im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 103 Abs. 3 zu überprüfen.

Die Konvergenzprogramme haben sich als wichtiges Instrument im Koordinierungsprozeß der Wirtschaftspolitik bewährt. Deutliche Fortschritte sind in der stabilitätsgerechten Annäherung der Preissteigerungsraten und der langfristigen Zinsen in den Mitgliedstaaten feststellbar. Einige Fortschritte sind auch bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu verzeichnen. In vielen Mitgliedstaaten müssen jedoch noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um die selbstgesetzten wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen.

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag und den Bundesrat in jährlichen Konvergenzberichten über den Stand der Konvergenz. Der entsprechende Bericht über das Jahr 1995 wurde dem Parlament am 7. März 1996 zugeleitet (Drucksache 13/4101).

Bislang gibt es zwei Berichte der EU-Kommission zum Stand der Umsetzung der Konvergenzprogramme. Der erste Bericht vom 21. November 1994 ist ein internes Papier der EU-Kommission. Der zweite Bericht vom November 1995 wird gegenwärtig revidiert.

33. Welche Länder sind in das zur Verbesserung der Konvergenz vorgesehene Haushaltsüberwachungsverfahren bisher einbezogen worden?

    Welche Empfehlungen sind an die betreffenden Mitgliedstaaten gerichtet worden?

    Welche Berichte liegen dazu bisher vor, und wo sind diese veröffentlicht worden?

    Wie beurteilt die Bundesregierung die Konzeption und die bisherigen Ergebnisse des Überwachungsverfahrens?

    Inwieweit muß nach Ansicht der Bundesregierung das Überwachungsverfahren vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen geändert bzw. ergänzt werden?

    Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung hierzu vor?

Mit Ausnahme von Deutschland, Luxemburg und Irland sind derzeit alle EU-Mitgliedstaaten durch den Rat der EU in das Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Haushaltsdefizite einbezogen.

Zugleich hat der Rat der EU Empfehlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten gerichtet. Diese Empfehlungen nach Artikel 104 c Abs. 7 des EG-Vertrages werden erst dann veröffentlicht, wenn die Empfehlungen des Rates der EU innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben. Bislang treffen diese Voraussetzungen auf keinen Mitgliedstaat zu.

Das Haushaltsüberwachungsverfahren ist in der zweiten Stufe der WWU nach Ansicht der Bundesregierung konsequent angewendet worden. Noch überzeugender für die Glaubwürdigkeit des Verfahrens wäre es nach Ansicht der Bundesregierung gewesen, wenn auch Irland trotz seines deutlichen Schuldenabbaus in das Verfahren einbezogen worden wäre. Im Rahmen des „Stabilitätspakts für Europa" soll das Verfahren nach Artikel 104 c künftig zur dauerhaften Sicherung der Haushaltdisziplin in der dritten Stufe der WWU verbessert werden. In diesem Ziel ist sich die Bundesregierung mit den übrigen Mitgliedstaaten einig. Auf der Rechtsgrundlage von Artikel 104c Abs. 14 kommen ergänzende Präzisierungen der Defizitobergrenze und der Sanktionen bei Verfehlung der Obergrenze sowie eine Beschleunigung des Verfahrens zur Verhängung der Sanktionen in Frage.

34. Welche Ausgabenkürzungen sehen die Konvergenzprogramme in den Sozialhaushalten und sozial relevanten öffentlichen Ausgaben vor (Darstellung jeweils getrennt für die einzelnen Mitgliedstaaten)?

    Welche sozialpolitischen Folgen ziehen nach Einschätzung der Bundesregierung die in den bisher vorgelegten Konvergenzprogrammen vorgelegten Vorschläge zur Ausgabenkürzung der Mitgliedsländer nach sich?

Die Konvergenzprogramme dokumentieren die jeweilige nationale Strategie zur Erreichung dauerhafter Konvergenz in der EU. Sie beinhalten in der Regel keine konkreten Ausführungen zu Ausgabenkürzungen in Einzelpositionen wie den Sozialhaushalten und den sozial relevanten öffentlichen Ausgaben.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagefähigkeit der vorliegenden Daten zum Stand der Konvergenzentwicklung?

    Geben die Daten nach Ansicht der Bundesregierung die jeweilige Fähigkeit der Mitgliedsländer zur Teilnahme an der dritten Stufe der EWU ausreichend wieder?

    Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die höchst unterschiedlichen Daten von Belgien und Luxemburg, die gleichwohl schon jetzt einen Währungsverbund bilden?

    Hält die Bundesregierung es für möglich, daß nur eines der beiden Länder an der EWU teilnimmt?

36. Wie beurteilt die Bundesregierung die unbestimmte Formulierung, „alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Haushalts- und Wirtschaftslage" (Artikel 104 c Abs. 3 EGV) seien zu berücksichtigen, im Hinblick auf ihre Forderung nach einer strikten Einhaltung der Stabilitätskriterien?

37. Inwieweit kann die Bundesregierung bestätigen, daß die vorliegenden Zahlen zum Stand der Konvergenzentwicklung (Defizite und Schulden) vollständig sind und die staatliche Finanzwirtschaft hinreichend genau darstellen (Einbezug von Nebenhaushalten, Schattenhaushalten, öffentlichen Unternehmen)?

    Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Zahlen der öffentlichen Finanzwirtschaft auch künftige Lasten (wie etwa die steigenden Pensionslasten des öffentlichen Sektors) angemessen berücksichtigen?

Zum Stand der Konvergenz in der EU wird auf den Konvergenzbericht 1995 der Bundesregierung verwiesen, der am 7. März 1996 der Präsidentin des Deutschen Bundestages übermittelt worden ist.

Das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nimmt in Artikel 2 Bezug auf das Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Die Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bestimmt in Artikel 1 mit Bezug auf das ESVG im einzelnen, welche öffentlichen Bereiche für Zwecke der Überwachung der Haushaltslage einzubeziehen sind. Danach zählen zum Staatssektor der Zentralstaat, das heißt im Falle Deutschlands Bund und Länder einschließlich ihrer Sonderrechnungen, sowie lokale Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungsträger. Nach den Regeln der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind öffentliche Unternehmen dem Unternehmenssektor zugeordnet. Demnach werden auch Privatisierungserlöse bei der Defizitfeststellung nicht berücksichtigt. Im übrigen werden die von den Mitgliedstaaten übermittelten Haushaltsdaten von der Europäischen Kommission in einer Arbeitsgruppe nationaler Experten und des Statistischen Amtes der EU strikt überprüft.

Die Konvergenzkriterien zum öffentlichen Defizit und zum Schuldenstand haben fortdauernde Geltung auch nach Eintritt in die dritte Stufe der WWU. Der von deutscher Seite vorgeschlagene Stabilitätspakt für Europa verstärkt die darin enthaltenen Ansätze noch. Damit ist mit den Konvergenzkriterien auch der Rahmen für die Bewältigung künftiger Lasten abgesteckt.

38. In DER SPIEGEL Nr. 41/1995 betonte EWI-Präsident Lamfalussy: „Wichtig ist, die Koordinierung der Finanzpolitik zu institutionalisieren. Da fehlt was, und das sollte jetzt nachgeholt werden." Wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die vielfach geforderte Operationalisierung der Konvergenzkriterien im Hinblick auf eine dauerhafte Einhaltung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedsländern?

39. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit – insbesondere im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der einmal erreichten Konvergenz – einer Ergänzung der im Maastrichter Vertrag festgelegten Kriterien?

    Welche Elemente soll die von ihr vorgeschlagene „zusätzliche Stabilitätsvereinbarung für die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion" (BMF 24. Oktober 1995), die die Sicherung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedsländern garantieren soll, enthalten?

    Welchen Rechtscharakter wird diese Zusatzvereinbarung haben?

    Wie wird darüber entschieden?

    Wie werden die parlamentarischen Ebenen in Deutschland und auf europäischer Ebene an der Entscheidungsfindung über ein solches Zusatzabkommen beteiligt?

Mit der strikten Einhaltung der Beitrittskriterien und den Stabilitätssicherungen des Maastricht-Vertrages sind die Grundvoraussetzungen für eine stabilitätsgerechte Währungsunion gegeben.

Um die Wahrung der Haushaltsdisziplin in den einzelnen Mitgliedstaaten dauerhaft zu gewährleisten und ein zusätzliches klares Bekenntnis zur finanzpolitischen Stabilität für Bürger und Märkte abzugeben, hat der Bundesminister der Finanzen einen „Stabilitätspakt für Europa" vorgeschlagen, der eine Konkretisierung und Operationalisierung der Defizitkriterien vorsieht.

Zur Einhaltung der 3-Prozent-Obergrenze für das öffentliche Defizit während des gesamten Konjunkturzyklus hält die Bundesregierung im Rahmen des „Stabilitätspakts für Europa" mittelfristig ein Defizit von 1 % des BIP in konjunkturellen Normallagen für geboten. Hierdurch wird die Grundlage geschaffen, um den öffentlichen Schuldenstand auch unterhalb der 60 %-Grenze nachhaltig weiter abzubauen. Außerdem wird vorgeschlagen, alle Teilnehmerstaaten, die die Defizitobergrenze von 3 % des BIP überschreiten, zu einer unverzinslichen „Stabilitätseinlage" in Höhe von 0,25 % des BIP pro angefangenem Prozentpunkt der Defizitüberschreitung zu verpflichten. Dies soll bei dauerhafter Zielverfehlung nach zwei Jahren in eine Geldbuße umgewandelt werden.

Die Frage, welchen Rechtscharakter ein solcher Stabilitätspakt ohne Änderung des EG-Vertrages haben sollte, wird z. Z. geprüft. Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 104 c Abs. 14 wäre das EP anzuhören (vgl. Antworten zu Fragen 23 und 33). Im übrigen wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag in den zuständigen Ausschüssen über den Stand der Beratungen unterrichten.

40. Wie beurteilt die Bundesregierung zusätzliche Vereinbarungen zum Zweck der haushalts- und finanzpolitischen Koordination – die mit weitreichenden Eingriffen in die Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland verbunden wären – im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Budgethoheit des Deutschen Bundestages?

Mit der Ratifizierung des Vertrages von Maastricht haben sich der Deutsche Bundestag und der Bundesrat zu strikter Haushaltsdisziplin des öffentlichen Sektors verpflichtet.

Zusätzliche Vereinbarungen zum Zweck der haushalts- und finanzpolitischen Koordinierung dienen dazu, die Funktionsfähigkeit der WWU auf Dauer zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird bei den weiteren Beratungen darüber die verfassungsrechtlichen Erfordernisse beachten.

41. Welche Folgen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus einer Harmonisierung der Haushaltsverfahren für die föderale Finanzstruktur der Bundesrepublik Deutschland?

    Welche Initiativen zu einer entsprechenden Reform der Finanzverfassung und des Haushaltsrechts will die Bundesregierung – auf der Grundlage von Artikel 109 GG und mit Berücksichtigung von Artikel 2 des Gesetzes zum EU-Vertrag (BGBl. II S. 1251) – dabei einleiten?

    Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, mittels einer Änderung des Grundgesetzes sicherzustellen, daß die Maastricht-Kriterien (insbesondere die Verschuldungsobergrenzen) für alle staatlichen Ebenen jeweils und insgesamt eingehalten werden?

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EU zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite und das damit zusammenhängende Haushaltsüberwachungsverfahren der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 104 c gelten für den Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland. Innerstaatlich sind neben dem Bund die Bundesländer einschließlich ihrer Kommunen an die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag über die EU ergeben, gebunden.

Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Europäische Union enthält maßgebliche Vorkehrungen, um die Einhaltung der Maastricht-Kriterien innerstaatlich sicherzustellen. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Länder in ihrer Haushaltswirtschaft unabhängig sind. Die Länder sind nach diesem Gesetz gleichwohl dazu verpflichtet, den Anforderungen zur Wahrung der Haushaltsdisziplin in den Landeshaushalten nachzukommen und sie auf der Grundlage einer Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu erfüllen.

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern prüfen, ob weitergehende rechtliche Vorkehrungen zur Wahrung der im Vertrag über die EU eingegangenen Verpflichtungen geboten sind. Die Überlegungen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen zur Aufteilung des Gesamtverschuldungsrahmens auf Bund und Länder (einschließlich ihrer Gemeinden) sind eine wertvolle Grundlage für diese Gespräche.

42. Auf welche Weise kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, daß die Einhaltung der Konvergenzkriterien auch in den anderen EU-Ländern von allen staatlichen Ebenen gemeinsam eingehalten werden?

    Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung in dieser Hinsicht einen Bedarf an Änderungen der Regelungen im Maastrichter Vertrag?

Die Einhaltung der Konvergenzkriterien liegt in der Verantwortung der Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Nach Artikel 3 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, daß die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

Die Bundesregierung sieht in diesem Zusammenhang keinen zwingenden Bedarf, Änderungen an den Regelungen des Vertrages über die EU vorzunehmen, zumal der innerstaatliche Aufbau in den einzelnen EU-Staaten starke Unterschiede aufweist. Mit Hilfe des „Stabilitätspakts für Europa" soll die Einhaltung der Defizitobergrenze für die öffentlichen Haushalte in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

43. Hält die Bundesregierung eine Angleichung der haushaltsgesetzlichen Grundlagen in den Mitgliedsländern im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Kontrollierbarkeit der jeweiligen Finanz- und Haushaltspolitiken für notwendig?

    Welche Vorarbeiten zu entsprechenden Haushaltsreformen gibt es hierzu bereits auf der europäischen Ebene?

    Welche Maßnahmen auf europäischer Ebene schlägt die Bundesregierung für eine entsprechende Reform der Finanzverfassung und des Haushaltsrechts vor?

Die Bundesregierung hält derzeit eine Angleichung der haushaltsrechtlichen Grundlagen in den Mitgliedsländern nicht für erforderlich und mit dem Grundsatz der Subsidiarität nicht für vereinbar. Die wesentlichen bei der Haushaltsplanung und -führung zu beachtenden Grundsätze ergeben sich bereits aus dem Vertrag über die EU, der unmittelbar in den Mitgliedsstaaten gilt, sowie den sonstigen anwendbaren EU-rechtlichen Regelungen.

Dies schließt nicht aus, daß einzelne Mitgliedstaaten ihr Haushaltsrecht ändern oder ergänzen müssen. Für Deutschland sieht die Bundesregierung aufgrund der Regelungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und des von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten und angewandten Gruppierungs- und Funktionsplans gegenwärtig keine Probleme, die erforderliche Transparenz und Vergleichbarkeit der Haushalte zu gewährleisten.

44. Wie bewertet die Bundesregierung den möglichen Konflikt zwischen einer notwendigen Harmonisierung der Finanz- und Haushaltspolitik im Rahmen einer künftigen europäischen Währungsunion und dem im Vertrag festgelegten Subsidiaritätsprinzip?

Stabilitätswidriges Verhalten von Mitgliedstaaten in der Finanz- und Haushaltspolitik kann die Geldpolitik der EZB unterlaufen und die Funktionsfähigkeit der WWU beeinträchtigen. Einer solchen Entwicklung wird vorgebeugt, indem die Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten in der WWU gemeinschaftlich strikt überwacht und koordiniert wird. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Haushaltspolitik gelegt. Hierbei ist nicht an den einzelnen Parametern nationaler Haushaltspolitik, sondern bei den öffentli-

chen Finanzierungsdefiziten anzusetzen, wobei die finanzpolitischen Konvergenzkriterien als Zielgrößen dienen.

Dazu ist jedoch keine vollständige Vergemeinschaftung der Haushaltspolitik erforderlich. Sämtliche finanzpolitischen Maßnahmen und Entscheidungen wirken sich direkt oder indirekt auf das Finanzierungsdefizit aus. Damit können die Mitgliedstaaten mit eigenständigen finanzpolitischen Maßnahmen auch weiterhin flexibel und effizient auf Fehlentwicklungen in ihren Ländern reagieren. Die Freiheitsgrade bei der Gestaltung der Ausgaben- und der Steuer- und Abgabenstruktur bleiben unverändert.

Bei strikter Wahrung der Haushaltsdisziplin bleibt die finanzpolitische Souveränität der Mitgliedstaaten erhalten, so daß auch das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt wird.

45. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der im Maastrichter Vertrag vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedsländern der künftigen EWU?

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zu einer Präzisierung und Ergänzung – so z. B. die Vorschläge des Kieler Instituts für Weltwirtschaft – dieser Sanktionsregelungen?

Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung im einzelnen vor?

Artikel 104 c regelt das Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Haushaltsdefizite.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Stabilitätsverpflichtungen des Artikels 104 c kann der Rat der EU Sanktionsmaßnahmen ergreifen, falls ein Mitgliedstaat nicht entsprechende Gegenmaßnahmen ergreift. Er kann Empfehlungen zum Defizitabbau an den Mitgliedstaat richten und Sanktionen bis hin zu Geldbußen für den betroffenen Staat verhängen.

Der „Stabilitätspakt für Europa" zielt auf eine Präzisierung und Straffung dieses Verfahrens ab (vgl. Antwort zu Frage 33). Nach Vorstellung der Bundesregierung sollen alle Teilnehmerstaaten, die die Defizitobergrenze von 3 % des BIP überschreiten, zu einer unverzinslichen „Stabilitätseinlage" verpflichtet werden, die bei dauerhafter Zielverfehlung nach zwei Jahren in eine Geldbuße umgewandelt werden soll.

46. Welche Alternativen zur Währungsunion sieht die Bundesregierung für den Fall eines Scheiterns der dritten Stufe der EWU?

Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung für diesen Fall im Hinblick auf die künftige Währungspolitik (EWS) und die künftige Abstimmung der Finanz- und Wirtschaftspolitiken in der EU vor?

Die Bundesregierung ist vertragstreu und sieht keinen Anlaß, an der Vertragstreue anderer zu zweifeln. Der Vertrag trifft alle notwendigen Vorkehrungen für eine stabilitätsgerechte Verwirklichung der WWU.

Die Bundesregierung hält die Diskussion über eine Verschiebung der WWU für schädlich. Ebenso wie die Regierungen der anderen

Mitgliedstaaten setzt sie vielmehr alles daran, die Konvergenzkriterien als Ausdruck der ökonomischen Vernunft spätestens 1997 zu erfüllen.

VI. Umsetzungsprobleme in der Bundesrepublik Deutschland

47. Auf welchen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere im
    - Handelsrecht,
    - Steuerrecht,
    - Gesellschaftsrecht,
    - Haushaltsrecht,
    - Umweltrecht

    werden mit dem Eintritt in die dritte Stufe gesetzliche Änderungen notwendig werden, und mit welchem Zeitrahmen rechnet die Bundesregierung zur endgültigen Anpassung aller Gesetze?

    Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag im Grünbuch, zur Vereinfachung der Umstellung eine gemeinsame Vorschrift zu erlassen, mit der Begründung, daß Rechtsakte der Kommission wahrscheinlich leichter zu ändern sind als Rechtsakte des Rates?

Den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro wird eine Ratsverordnung aufgrund Artikel 1091 Abs. 4 bilden, die am 1. Januar 1999 in Kraft tritt. Nach dem Auftrag des Europäischen Rates von Madrid sind die vorbereitenden technischen Arbeiten für diese Verordnung 1996 abzuschließen.

Die Verwirklichung der WWU ist ein in mehreren zeitlichen Phasen ablaufender Prozeß. Auch die Prüfung, Beantwortung und Regelung der Rechtsfragen muß diesem zeitlichen Ablauf folgen. Da in der Anfangsphase, die spätestens am 31. Dezember 2001 endet, allein die Deutsche Mark weiter gesetzliches Zahlungsmittel bleibt, besteht für die meisten Regelungen auf nationaler Ebene kein erhöhter Zeitdruck. Daher kann zur Gesamtheit der auf Ebene der Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsfragen derzeit noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Auf Initiative des Bundesministeriums der Finanzen prüfen die Bundesressorts gegenwärtig im einzelnen, welche Regelungen rechtlicher und organisatorischer Art im Zusammenhang mit der dritten Stufe der WWU erforderlich sind. Einen ersten Überblick gibt der Bericht des Bundesministeriums der Justiz an den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags vom 1. März 1996.

48. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Verwirklichung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion für
    - die Verbraucherinnen und Verbraucher,
    - das produzierende Gewerbe,
    - den Finanzdienstleistungssektor

    in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung verweist dazu auf ihren Jahreswirtschaftsbericht 1996, der dem Deutschen Bundestag übermittelt worden ist. Nachteile könnten sich aus der WWU nur dann ergeben, wenn sie nicht als Stabilitätsgemeinschaft verwirklicht würde. Die Bun-

desregierung beharrt deshalb konsequent auf strikter Anwendung der Stabilitätsbestimmungen des EG-Vertrages, insbesondere der Konvergenzkriterien.

49. Wie hoch sind nach Auffassung der Bundesregierung die Kosten der Währungsumstellung aufgrund des Verwaltungsmehraufwandes und notwendiger Doppeletatisierungen für die öffentlichen Haushalte (Darstellung getrennt nach Bund, Ländern und Gemeinden)?

Mit der WWU sind Umstellungskosten für alle Sektoren der Volkswirtschaft verbunden, für die z. T. bislang allenfalls grobe Schätzungen bekannt sind. Dabei beschreiben die Schätzungen in der Regel die Bruttokosten und lassen außer acht, daß die Umstellungen einhergehen mit der im Zeitablauf ohnehin erforderlichen Ersetzung alter EDV-Einrichtungen durch neue. Außerdem müssen die einmalig entstehenden Umstellungskosten angesichts des permanenten Wohlstandgewinns für die Teilnehmer an der WWU relativiert werden.

Grundsätzliche Entscheidungen über ein möglichst kostengünstiges Umstellungsszenarium sind aber bereits gefallen: Bundesregierung, Deutscher Bundestag und Bundesrat haben sich gegen das im Grünbuch der Europäischen Kommission zur Einführung der einheitlichen Währung favorisierte Konzept der „kritischen Masse" ausgesprochen. Danach sollten die öffentlichen Verwaltungen ihre Rechnungssysteme möglichst frühzeitig, d.h. unmittelbar nach Fixierung der Wechselkurse, auf die neue Währung umstellen, den Zahlungsverkehr mit Privaten aber wahlweise weiterhin in nationaler Währung abwickeln. Ein solches aufwendiges Parallelwährungssystem mit Doppeletatisierungen über einen längeren Zeitraum wird es nicht geben. Statt dessen wird die Währungsumstellung im Bereich der öffentlichen Verwaltung einheitlich erst bei der Verfügbarkeit von neuen Banknoten und Münzen vollzogen. Der Übergang auf den Euro wird dann nach gründlicher Vorbereitung relativ schnell erfolgen – ein Verfahren, das auch unter Kostengesichtspunkten vorzuziehen ist.

50. Welche Umstellungskosten veranschlagt die Bundesregierung für den gesamten Finanzdienstleistungssektor, und von welchem Zeitraum für die Umstellung geht sie aus?

Wie schätzt die Bundesregierung die Kosten bei einem Scheitern der Umstellung ein?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Schätzungen der Umstellungskosten für den gesamten Finanzdienstleistungssektor erstellt. Zweifellos werden für den Finanzdienstleistungssektor Kosten mit dem Übergang zur einheitlich Währung verbunden sein. Nach einer Schätzung des europäischen Bankenverbandes werden die Umstellungskosten der Banken für einen Zeitraum von drei bis vier Jahren etwa 2 % der Betriebskosten betragen. Schätzungen über die Höhe der Umstellungskosten für den Versicherungssektor liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Schaffung der WWU eröffnet dem Finanzdienstleistungssektor ein erhebliches Potential an neuen Markt- und Investitionschancen. Daneben wird es für diesen Sektor auch Kosteneinsparungen geben, so z. B. durch die Zusammenführung der Zahlungsverkehrskreisläufe. Diese Vorteile der WWU müssen den Kosten gegenübergestellt werden.

Vorbereitende Arbeiten zu der Umstellung hat der Finanzdienstleistungssektor bereits aufgenommen. Die Umstellung muß spätestens dann abgeschlossen sein, wenn der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland wird.

51. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Umstellungskosten des produzierenden Gewerbes, und in welchem Zeitraum wird die Umstellung vollzogen sein?

    Welche konkreten finanziellen und informationellen Maßnahmen sind geplant, um den Unternehmen bei der Umstellung zu helfen?

    Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung der bei den Unternehmen herrschenden Unsicherheit bezüglich des weiteren Verlaufs der EWU entgegenwirken?

Angaben über die Umstellungskosten des produzierenden Gewerbes liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Europäische Rat hat in Madrid am 15./16. Dezember 1995 Eckpunkte für den Übergang der nationalen Währungen in die einheitliche europäische Währung festgelegt, die den Unternehmen eine klare Orientierung für ihre Planungen geben.

Nach den Beschlüssen des Europäischen Rates beginnt die dritte Stufe für die Einführung der WWU am 1. Januar 1999 mit der unwiderruflichen Festsetzung der Wechselkurse. Spätestens am 1. Januar 2002 werden die Euro-Banknoten und -Münzen neben den nationalen Banknoten und Münzen in Umlauf gebracht. Spätestens sechs Monate danach werden die Landeswährungen in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten vollständig durch den Euro ersetzt, womit die Einführung der einheitlichen Währung vollendet ist.

Die Bundesregierung steht mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft, insbesondere auch mit den Verbänden der Kreditwirtschaft, in laufendem Kontakt, um sie über weitere Festlegungen auf europäischer Ebene zu unterrichten.

52. Wie beurteilt die Bundesregierung die – von den Verbraucherverbänden betonte – Gefahr, daß der Finanzdienstleistungssektor sowie das produzierende Gewerbe die Kosten für die Umstellung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben werden?

    Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um diese einseitige Kostenüberwälzung zu verhindern oder um deren Wirkungen abzumildern?

Die Möglichkeiten zur Überwälzung von Kosten werden, ebenso wie die Notwendigkeit der Weitergabe von Einsparungen, nach Auffassung der Bundesregierung in erster Linie vom Wettbewerb auf den entsprechenden Märkten bestimmt. Dabei stehen auch im

Unternehmenssektor den vorübergehenden Belastungen während der Zeit der Umstellung Entlastungen an anderer Stelle gegenüber.

Aufgabe der Politik wird es daher sein, auch beim Übergang auf die neue Währung Wettbewerb zu ermöglichen, zu fördern und zu sichern. Dazu können die Verbraucherorganisationen mit ihrer Arbeit durch eine verstärkte Information der Verbraucher und eine wirksame Vertretung ihrer Interessen gerade in der Phase der Umstellung beitragen. Im übrigen wird es darauf ankommen, daß Veränderungen im Preisniveau und Preisgefüge für die Verbraucher auch im Zuge der Währungsumstellung leicht erkennbar bleiben.

Schließlich hat die Bundesregierung gegenüber den Verbänden des Finanzdienstleistungssektors die Erwartung geäußert, daß keine besonderen Gebühren für Umrechnung von Konten und Einzelbeträgen von Deutscher Mark auf Euro und umgekehrt berechnet werden.

53. Wie beurteilt die Bundesregierung die folgende Aussage des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts, Alexandre Lamfalussy: „In der Tat besteht das Risiko, daß die Währungen der künftigen Währungsunionsstaaten von den Devisenmärkten noch einmal getestet werden. Um diesen Gefahren zu begegnen, müssen wir uns Gegenmaßnahmen überlegen." (DER SPIEGEL Nr. 41/95 vom 9. Oktober 1995)?

    Welche Gegenmaßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um zu verhindern, daß spekulative Finanzmarktreaktionen zu einer Gefahr für den weiteren Prozeß der EWU und für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der EU-Mitgliedsländer werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung kann das Vertrauen der Märkte nur durch eine glaubwürdige Wirtschafts- und Finanzpolitik auf nationaler Ebene gewährleistet werden. Deutliche Fortschritte auf diesem Gebiet haben dazu geführt, daß sich die Ausschöpfung der erweiterten Bandbreiten zwischen den Währungen im Wechselkursmechanismus des EWS nach den Spannungen im Frühjahr 1995 wieder zurückentwickelt hat. Im übrigen tritt die Bundesregierung dafür ein, bei der Festlegung der Umrechnungskurse zu Beginn der dritten Stufe der WWU die vorhergehende Kursentwicklung am Markt zugrunde zu legen. Für risikofreie Spekulationsgeschäfte am Devisenmarkt bliebe damit kein Raum.

54. Nach einer Umfrage des Emnid-Instituts halten nur 26 % der Bundesbürger über 18 Jahre die neue Euro-Währung für genauso stabil wie die D-Mark, 54 % würden eine neue Währung auch bei gleicher Stabilität ablehnen (Focus Nr. 41/1995). Welche Folgen für die D-Mark sieht die Bundesregierung angesichts des mangelnden Vertrauens in die neue europäische Währung und der damit verbundenen Flucht in andere Währungsräume (vornehmlich in die Schweiz)?

    Wie will sie dieser Entwicklung entgegentreten?

Die Bundesregierung baut darauf, daß sich die Kraft der Argumente in der inzwischen in Gang gekommenen öffentlichen Dis-

kussion schrittweise durchsetzen wird. Auch die vorgesehene Informationskampagne der Bundesregierung dient diesem Zweck. Die Behauptungen über eine angebliche Flucht aus der Deutschen Mark hält die Bundesregierung für zweifelhaft. Sie rät dazu, entsprechende Anlageangebote mit großer Vorsicht zu prüfen.

55. In ihrem Grünbuch weist die Kommission auf bisher fehlende Rechtsvorschriften bei der Frage der Rundung bei der Währungsumstellung hin. Welche Information hat die Bundesregierung über mögliche Auswirkungen der Umstellung z. B. im Hinblick auf Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Löhne und Gehälter?

    Wie will die Bundesregierung gewährleisten, daß in dieser Hinsicht bei der Anwendung der Umstellungkurse in allen an der Währungsunion teilnehmenden Ländern in der gleichen Weise verfahren wird, um Unsicherheiten und Risiken bei der Umstellung zu vermeiden?

Die Ratsverordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft tritt (vgl. Antwort zu Frage 47), wird nach den Beschlüssen des Europäischen Rates eine rechtlich erzwingbare Äquivalenz zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten vorsehen.

Die Verbände des deutschen Kreditwesens beabsichtigen eine Vereinbarung, nach der sämtliche Überweisungsträger jeden einzelnen Betrag sowohl in Deutscher Mark als auch in Euro ausweisen. Rundungsprobleme durch Mehrfachumrechnungen würden damit entfallen. Im übrigen werden auf europäischer Ebene die mit den Rundungsproblemen zusammenhängenden Fragen geprüft, wobei konkrete Ergebnisse wegen der Kompliziertheit der Probleme noch nicht vorliegen.

56. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, den Konsumentenpreisindex der neuen Währung anzupassen?

    Wie soll gewährleistet werden, daß die Preisentwicklung auch nach der Umstellung mit den Werten vor der Umstellung vergleichbar bleibt?

    Wie will die Bundesregierung verhindern, daß die Währungsumstellung zu verdeckten Preiserhöhungen führt?

Bei einem Übergang auf die neue europäische Währung bleibt für einige Jahre die Deutsche Mark gesetzliches Zahlungsmittel, und die Benutzung des Euro steht den privaten Wirtschaftsteilnehmern frei. Daneben gibt es zwischen Deutscher Mark und Euro eine feste Relation, die für alle Preise, Einkommen, Forderungen usw. gilt.

Für den Verbraucherpreisindex ergeben sich daraus keine bedeutsamen konzeptionellen Probleme. Die einfachste Lösung wird sein, den Index für das Jahr, in dem vollständig auf den Euro übergegangen wird, gleich 100 zu setzen, es also als Basisjahr zu verwenden. Dann zeigt der Index vor dem Übergangszeitpunkt die Preisentwicklung der Deutschen-Mark-Preise und danach die Preisentwicklung der Euro-Preise. Da beide Reihen im Basisjahr auf 100 normiert werden, spielt die Relation zwischen beiden Währungen keine Rolle, die Veränderung der Preise (stets in Prozent) ist vor und nach der Umstellung voll vergleichbar.

Die Bundesregierung hält einen wirksamen Wettbewerb zwischen den Unternehmen auch im Zuge der Währungsumstellung für das beste Mittel, um den Spielraum für Preisanhebungen zu begrenzen. Dazu können die privaten Haushalte mit ihren Reaktionen am Markt beitragen. Voraussetzung für ein preis- und kostenbewußtes Verhalten der Verbraucher ist allerdings, daß ein hohes Maß an Preistransparenz zum Übergang auf die neue Währung erhalten bleibt. Über evtl. Maßnahmen – etwa im Hinblick auf die Preisauszeichnung – wird unter Beachtung des jeweils entstehenden Nutzens und der Kosten zu entscheiden sein.

57. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung über die Kampagnen der Europäischen Kommission hinaus, um Informationsdefizite und die damit verbundene mangelnde Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland abzubauen?

Welcher Medien will sie sich dabei bedienen?

Welche Kosten sind dafür veranschlagt?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Information der Bürgerinnen und Bürger über die WWU zu intensivieren. Die Informationskampagne ist langfristig angelegt. Das Gesamtkonzept basiert auf dem Dialog-Prinzip. Umgesetzt wird es durch eine mehrjährige Serie von Informationsveranstaltungen, Anzeigen und Kooperationsmaßnahmen mit Verbänden und Medien. Eine Kooperation mit dem EP und der Europäischen Kommission ist vorgesehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333